

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 468

Die Geltung der Grundrechte für Minderjährige

Von

Monika Roell



Duncker & Humblot · Berlin

MONIKA ROELL

Die Geltung der Grundrechte für Minderjährige

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 468

Die Geltung der Grundrechte für Minderjährige

Von

Dr. Monika Roell



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Roell, Monika:

Die Geltung der Grundrechte für Minderjährige /
von Monika Roell. — Berlin: Duncker und Humblot, 1984.

(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 468)

ISBN 3-428-05633-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05633-7

Vorwort

Herzlich danken möchte ich Ekkehart Stein und Brunhilde Grieser, die mir als anregende und kritische Gesprächspartner wertvolle Hilfe für diese Arbeit leisteten. Ebenso danke ich Dagmar Depta, die das Manuskript geschrieben hat.

Für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Öffentlichen Recht“ danke ich Herrn Professor Dr. Dr. h. c. J. Broermann.

M. R.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	11
2. Problemstellung und Terminologie	14
3. Grundrechtsfähigkeit	15
3.1 Literatur und Rechtsprechung zur Grundrechtsfähigkeit	15
3.1.1 Herrschende Meinung	15
3.1.2 Abweichende Ansicht	16
3.2 Eigene Stellungnahme zur Grundrechtsfähigkeit	17
3.2.1 Unterscheidung zwischen Grundrechtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit	17
3.2.2 Beginn der Grundrechtsfähigkeit Minderjähriger	21
4. Grundrechtsmündigkeit	23
4.1 Problemstellung	23
4.2 Literatur und Rechtsprechung zur Grundrechtsmündigkeit ..	24
4.2.1 Beginn der Grundrechtsmündigkeit	24
4.2.1.1 Grundthese	24
4.2.1.2 Ausnahmen	25
4.2.2 Begründung der vertretenen Ansichten	26
4.2.2.1 Grundthese	26
4.2.2.2 Ausnahmen	27
4.2.2.2.1 Grundrechtsmündigkeit als Parallele zur bürgerlich-rechtlichen Geschäftsfähigkeit	28
4.2.2.2.2 Grundrechtsmündigkeit als Ergebnis einer Interessen- und Güterabwägung	29
4.2.2.2.3 Grundrechtsmündigkeit als Folge der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen	31
4.3 Eigene Stellungnahme zur Grundrechtsmündigkeit	32
4.3.1 Verfassungsinterpretation	32
4.3.2 Praktische Konsequenzen	34
4.3.2.1 Methodische Vorbemerkung	34

4.3.2.2	Fallgruppen	36
4.3.2.3	Allgemeine Lösungsansätze zu voranstehenden Fallgruppen	37
4.3.2.4	Die Grundrechte im einzelnen	41
4.3.2.5	Zwischenergebnis	47
5.	<i>Elternrecht und Selbstbestimmungsrecht des Minderjährigen</i>	48
5.1	Einführung und Problemstellung	48
5.2	Inhalt des Elternrechts	49
5.3	Einfluß des Elternrechts auf die Grundrechtsausübung des Minderjährigen	50
5.4	Elterliches Sorgerecht als einfachgesetzliche Ausgestaltung des Zusammenspiels der Grundrechte des Minderjährigen und des Elternrechts	53
6.	<i>Prozessuale Konsequenzen</i>	56
6.1	Problemstellung	56
6.2	Prozeßfähigkeit Minderjähriger im Zivilprozeß	56
6.3	Prozeßfähigkeit Minderjähriger im Verwaltungsprozeß	57
6.4	Prozeßfähigkeit Minderjähriger im Verfassungsbeschwerdeverfahren	58
6.5	Antragsrecht Minderjähriger im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren	59
6.6	Kritik an der Rechtslage	61
6.6.1	Prozeßfähigkeit Minderjähriger im Verwaltungsprozeß	61
6.6.2	Erweiterte Prozeßfähigkeit im Verfassungsbeschwerdeverfahren	62
6.7	Eigene Lösungsansätze	63
7.	<i>Zusammenfassung</i>	66
	<i>Literaturverzeichnis</i>	68

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
Abs.	= Absatz
AcP	= Archiv für civilistische Praxis
Anm.	= Anmerkung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	= Artikel
AuslG	= Ausländergesetz
AsylVfG	= Gesetz über das Asylverfahren
AuR	= Arbeit und Recht
BayVBl	= Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	= Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
Bd.	= Band
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	= Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DB	= Der Betrieb
d. h.	= das heißt
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DVBl	= Deutsches Verwaltungsblatt
EheG	= Ehegesetz
f./ff.	= folgende/fortfolgende
FamRZ	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	= Fußnote
GG	= Grundgesetz
h. M.	= herrschende Meinung
i. V. m.	= in Verbindung mit
JGG	= Jugendgerichtsgesetz
JR	= Juristische Rundschau
JZ	= Juristenzeitung
Kap.	= Kapitel
m.	= mit
m. Hw.	= mit Hinweis

m. w. Nw.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
OLG	= Oberlandesgericht
RdJ	= Recht der Jugend
Rdnr.	= Randnummer
RGBI	= Reichsgesetzblatt
Rz.	= Randzahl
S.	= Seite
SGB	= Sozialgesetzbuch
SHSchG	= Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
Vorb./Vorbem.	= Vorbemerkung
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	= Verwaltungsverfahrensgesetz
ZblJugR	= Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	= zum Teil

1. Einleitung

Die Minderjährigen stellen ein Drittel der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Aber nicht nur zahlenmäßig hat diese Bevölkerungsgruppe besonderes Gewicht. Die Minderjährigen von heute werden zukünftig einerseits ihren Privatbereich, andererseits auch die Gesamtgesellschaft eigenverantwortlich gestalten. Dabei wird ihr späteres Verhalten als Volljährige von den Erfahrungen bestimmt werden, die sie heute als Minderjährige machen. Das gilt sowohl für ihre Stellung in der Familie als auch für ihr Verhältnis zum Staat, der durch seine Reaktion auf jugendliche Verhaltensweisen deren Einstellung prägt.

Der Staat setzt sich gegenwärtig in der Regel nur dann mit den Problemen Jugendlicher auseinander, wenn gesellschaftliche oder rechtliche Normen überschritten werden. Resignation und Teilnahmslosigkeit berühren staatliche Interessen nicht. Eine unpolitische Jugend, die dem Staat gleichgültig gegenüber steht, ermöglicht die reibungslose Wahrnehmung staatlicher Aufgaben. Kriminalität, Alkohol- und Drogenmißbrauch hingegen widersprechen staatlichem Ordnungsdenken und veranlassen den Staat zum Eingreifen. Dabei stehen repressive Maßnahmen im Vordergrund. Offene Aggressionen Jugendlicher stellen staatliche Autorität am stärksten in Frage. Hausbesetzungen und Gewalttätigkeiten bei Großdemonstrationen werden als Auswüchse angesehen, die ein energisches Vorgehen erfordern. In der öffentlichen Diskussion wie in der Reaktion staatlicher Behörden stehen die Ursachen dieser jugendlichen Verhaltensweisen jedoch nicht im Mittelpunkt. Zentrale Aufmerksamkeit finden in diesem Zusammenhang vielmehr die Forderungen nach einer Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts, einer wirksamen Ausrüstung der Polizei und verschärfter Kontrolle des einzelnen durch eine effektive Speicherung persönlicher Daten. Im Mittelpunkt stehen weniger gesamtgesellschaftliche Probleme als die Sorge um eine konsequente Durchsetzung des Rechts. Dieses Bemühen, der Rechtsordnung, insbesondere dem Grundgesetz, gerecht zu werden, findet auch Eingang in diese Arbeit. Dabei stehen allerdings nicht die rechtlichen Schranken, in denen sich Minderjährige bewegen, im Vordergrund, sondern deren verfassungsrechtlich verankerten Rechte.

Nach geltendem Recht sind die Eltern die Interessenvertreter der Minderjährigen. Ist damit die Rechtsstellung Minderjähriger ausreichend gesichert? Berücksichtigt man, in wievielen Familien die Beziehungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern gestört sind und eine Kommunikation kaum mehr stattfindet, und sieht man die hohe Zahl der durch Trennung und Ehescheidungen auseinander gerissenen Familien, so erheben sich Zweifel daran, ob die Eltern als alleinige Interessenvertreter ihrer Kinder geeignet sind. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Minderjährige selbst seine Interessen bzw. Rechte wahrnehmen oder sich einen Vertreter wählen kann.

Der Gesetzgeber hat die Rechte Minderjähriger, d. h. die Mündigkeitsgrenzen, für verschiedene Lebensbereiche differenziert geregelt. Dabei ist die allgemeine verfassungsrechtliche Frage der Grundrechtsgeltung für Minderjährige in den Hintergrund gerückt, obwohl allein die Antwort auf diese Frage den Rahmen für einfachgesetzliche Regelungen steckt. Vordringlich ist also zu prüfen, ob und in welchem Sinne die Grundrechte auch für Minderjährige gelten. Anlaß für die vorliegende Arbeit ist konkret die nahezu einhellig vertretene Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, daß die Grundrechte nur ausnahmsweise auch Minderjährigen zur selbständigen Ausübung zustehen. Es verwundert, wie widerspruchslos diese Verfassungsinterpretation gerade in einer Zeit zunehmender Emanzipation Jugendlicher vertreten wird.

Betrachtet man die geltende Rechtslage einerseits und die Situation der Jugend andererseits, so fragt sich, welche Rolle der Jurist in diesem Zusammenhang spielen kann. Der Jurist, ob wissenschaftlich oder praktisch tätig, ist kaum in der Lage, gesellschaftspolitische Probleme zu lösen. Ausbildungs- und Arbeitsplatzmangel, Generationskonflikte wie auch eine allgemeine Unzufriedenheit in der Jugend lassen sich mit rechtlichen Mitteln nicht beheben. Aber der wissenschaftlich arbeitende Jurist kann rechtliche Grundlagen aufzeigen, die eine Anerkennung des Minderjährigen als vollwertigen Menschen ermöglichen. Er kann dem Minderjährigen durch die Forderung nach gesicherter Rechtsstellung gegenüber dem Staat wie gegenüber den Eltern die Chance eröffnen, im Bewußtsein rechtlicher Anerkennung und Vollwertigkeit mit vermehrtem Selbstbewußtsein und rechtlichem Rückhalt den eigenen Standort in der Gesellschaft zu finden. Hier obliegt dem Juristen die Aufgabe, mögliche und notwendige Wege für die Fortentwicklung der Rechtsordnung aufzuzeigen und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Der praktisch tätige Jurist kann dafür Sorge tragen, daß im Rahmen der nach geltendem Recht bestehenden Spiel-

räume die Anliegen Minderjähriger Gehör finden, ernstgenommen und einer adäquaten Lösung zugeführt werden.

Wenn im folgenden die Rechtsstellung Minderjähriger nach dem Grundgesetz in den Mittelpunkt einer juristischen Arbeit gestellt wird, so geschieht dies in dem Bewußtsein, daß sich diese Fragestellung an gesellschaftspolitischen Bedingungen und ihre Lösung an gesellschaftspolitischen Folgen orientieren muß. Nur die Einbeziehung der gelebten Verfassungswirklichkeit ermöglicht die Entwicklung rechtlicher Lösungen, die dem Wandel und der Entwicklung der Gesellschaft gerecht werden.